

# B

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg in  
das Rechtsgebiet leicht und verständlich

## Grundrechte

5. Auflage 2016

Das **Basiswissen Grundrechte** dient als Einstieg in das Rechtsgebiet und ist für alle geschrieben, die sich erstmals damit beschäftigen. Es behandelt alle Fragen, die für die ersten Grundrechts-Klausuren von Bedeutung sind, dies verständlich dargestellt und durch zahlreiche **Beispiele, Übersichten** und **Aufbauschemata** ergänzt; mit **Frage- und Antwort-Check** am Ende jedes Abschnitts zur schnellen Lernkontrolle.

### Inhalt:

1. **Teil:** Hinweise zur Erstellung einer Grundrechts-Klausur
2. **Teil:** Allgemeine Grundrechtslehren
3. **Teil:** Einzelne Grundrechte
4. **Teil:** Grundrechtsgleiche Rechte
5. **Teil:** Die Verfassungsbeschwerde
6. **Teil:** Andere Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

ISBN: 978-3-86752-479-7



9 783867 524797

€ 9,80

 Alpmann Schmidt

Basiswissen Grundrechte

2016

B

5. Auflage 2016

Altevers

# Grundrechte

Basiswissen

Alpmann Schmidt



# **Basiswissen Grundrechte**

**2016**

Ralf Altevers  
Rechtsanwalt und Repetitor

**Altevers, Ralf**  
**Basiswissen**  
**Grundrechte**

5. Auflage 2016

ISBN: 978-3-86752-479-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

**[feedback@alpmann-schmidt.de](mailto:feedback@alpmann-schmidt.de)**

<b>1. Teil: Hinweise zur Erstellung einer Grundrechts-Klausur</b> .....	1
<b>1. Abschnitt: Erfassen von Sachverhalt und Fallfrage</b> .....	1
<b>2. Abschnitt: Erstellen der Gliederung</b> .....	1
A. Zweck der Gliederung.....	1
I. Übersicht.....	1
II. Vollständigkeit.....	1
III. Problemgewichtung und Zeitmanagement .....	2
B. Inhalt der Gliederung .....	2
I. Materielle Fallfrage.....	2
II. Prozessuale Fallfrage .....	2
III. Sonstige Fallfragen .....	3
<b>3. Abschnitt: Niederschrift</b> .....	3
<b>2. Teil: Allgemeine Grundrechtslehren</b> .....	4
<b>1. Abschnitt: Geschichte der Grundrechte</b> .....	4
A. Vorläufer des Grundgesetzes .....	4
B. Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes .....	5
<b>2. Abschnitt: Systematisierung der Grundrechte</b> .....	6
A. Die Freiheitsgrundrechte .....	8
B. Die Gleichheitsrechte .....	8
C. Die Justizgrundrechte .....	8
■ Check: Geschichte und Systematisierung .....	9
<b>3. Abschnitt: Funktionen der Grundrechte</b> .....	10
A. Subjektive Funktionen .....	10
I. Grundrechte als originäre Leistungsrechte.....	10
II. Grundrechte als derivative Leistungs- oder Teilhaberechte .....	10
III. Grundrechtsanspruch auf schützendes Tätigwerden.....	11
B. Objektive Funktionen.....	11
■ Check: Funktionen der Grundrechte .....	12
<b>4. Abschnitt: Grundrechtsverpflichtete</b> .....	13
<b>5. Abschnitt: Grundrechtsberechtigte</b> .....	14
A. Natürliche Personen .....	14

B. Juristische Personen .....	15
I. Juristische Personen des öffentlichen Rechts .....	16
II. Juristische Personen des Zivilrechts .....	17
1. Die „Sitztheorie“ .....	17
2. Wesensmäßige Anwendbarkeit .....	17
■ Check: Grundrechtsverpflichtete/-berechtigte .....	19
<b>3. Teil: Einzelne Grundrechte .....</b>	<b>20</b>
<b>1. Abschnitt: Freiheitsrechte .....</b>	<b>20</b>
A. Technik der Grundrechtsprüfung .....	20
I. Schutzbereich .....	22
1. Sachlicher Schutzbereich .....	22
2. Persönlicher Schutzbereich .....	22
II. Eingriff in den Schutzbereich .....	25
1. Der klassische (enge) Eingriffsbegriff .....	25
2. Der neue (weite) Eingriffsbegriff .....	25
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	26
1. Grundrechtsschranken .....	27
a) Uneinschränkbare Grundrechte mit Ausgestaltungsvorbehalt .....	27
b) Andere Grundrechte .....	27
2. Schranken-Schranken .....	28
■ Check: Technik der Grundrechtsprüfung .....	33
B. Die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG .....	34
I. Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG .....	34
II. Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG .....	35
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	36
1. Die Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung .....	36
2. Die anderen beiden Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG .....	36
C. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) .....	36
I. Eingriff in den Schutzbereich .....	37
1. Recht auf informationelle Selbstbestimmung .....	37
2. Schutz der persönlichen Ehre .....	38
3. Recht am eigenen Bild, Wort, Namen .....	38
4. Weitere Fallgruppen .....	38
II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	38
■ Check: Art. 2 GG .....	39
D. Die Glaubens- und Religionsfreiheit, Art. 4 GG .....	40
I. Schutzbereich .....	40
II. Eingriff .....	40

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	41
1. Schranken .....	41
2. Schranken-Schranken .....	41
■ Check: Art. 4 GG .....	42
E. Die (Kommunikations-)Grundrechte aus Art. 5 GG .....	43
I. Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG .....	44
II. Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Fall 1 GG .....	45
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	45
1. Die Schranke der „allgemeinen Gesetze“ .....	46
2. Die anderen Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG .....	49
■ Check: Art. 5 Abs. 1 GG .....	52
F. Die Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG .....	54
I. Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Fall 1 GG .....	54
1. Formaler Kunstbegriff .....	54
2. Materieller Kunstbegriff .....	54
3. Offener Kunstbegriff .....	55
II. Eingriff .....	55
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	56
1. Einschränkungsmöglichkeit .....	56
2. Schranken-Schranken .....	56
■ Check: Art. 5 Abs. 3 GG .....	57
G. Die Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG .....	58
I. Schutzbereich .....	58
1. Leitbegriff „Versammlung“ .....	58
2. Sachliche Schutzbereichsbeschränkungen .....	58
3. Persönlicher Schutzbereich .....	59
II. Eingriff .....	59
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	59
1. Schranke .....	59
2. Schranken-Schranken .....	60
■ Check: Art. 8 GG .....	61
H. Die Vereinigungsfreiheit, Art. 9 Abs. 1 GG .....	62
I. Schutzbereich .....	62
II. Eingriff .....	63
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	63
1. Schranken .....	63
2. Schranken-Schranken .....	64
■ Check: Art. 9 GG .....	65
I. Die Berufsfreiheit, Art. 12 GG .....	66
I. Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG .....	66
1. Sachlicher Schutzbereich .....	66

2. Persönlicher Schutzbereich .....	67
II. Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG .....	68
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	68
1. Schranke .....	68
2. Schranken-Schranken .....	69
■ Check: Art. 12 GG .....	74
J. Das Wohnungsgrundrecht, Art. 13 GG .....	75
I. Schutzbereich .....	75
II. Eingriff .....	75
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	75
1. Schranken .....	75
2. Schranken-Schranken .....	77
■ Check: Art. 13 GG .....	78
K. Eigentum, Art. 14 GG .....	79
I. Schutzbereich des Art. 14 GG .....	79
1. Eigentum .....	79
2. Erbrecht .....	81
II. Eingriffe in den Schutzbereich .....	81
III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung .....	85
1. Rechtfertigung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG .....	85
a) Lesen Sie Art. 14 Abs. 2 GG! .....	85
b) Ausgleichspflichtige ISB .....	85
2. Rechtfertigung nach Art. 14 Abs. 3 GG .....	86
a) Enteignung durch oder aufgrund Gesetzes .....	86
b) Besondere Schrankenforderungen .....	87
c) Verhältnismäßigkeit .....	88
■ Check: Art. 14 GG .....	89
<b>2. Abschnitt: Gleichheitsrechte .....</b>	<b>90</b>
A. Technik der Grundrechtsprüfung .....	90
I. Ungleichbehandlung .....	91
1. Vergleichspaar bilden .....	91
2. Ungleichbehandlung feststellen .....	92
II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung .....	92
B. Überblick über die speziellen Gleichheitsrechte .....	95
■ Check: Gleichheitsrechte .....	97
<b>3. Abschnitt: Justizgrundrechte .....</b>	<b>98</b>
A. Die Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG .....	98
B. Die Verfahrensgrundsätze .....	98

<b>4. Teil: Grundrechtsgleiche Rechte</b> .....	100
■ Check: Justizgrundrechte/grundrechtsgleiche Rechte .....	101
<b>5. Teil: Die Verfassungsbeschwerde</b> .....	102
<b>1. Abschnitt: Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde</b> .....	102
A. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts .....	103
B. Beschwerdefähigkeit (Beteiligtenfähigkeit) .....	103
C. Prozessfähigkeit/Postulationsfähigkeit .....	103
I. Prozessfähigkeit .....	103
II. Postulationsfähigkeit .....	104
D. Tauglicher Beschwerdegegenstand .....	105
E. Beschwerdebefugnis .....	105
I. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung .....	105
II. Eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit .....	106
1. Selbst betroffen .....	106
2. Gegenwärtig betroffen .....	107
3. Unmittelbar betroffen .....	107
F. Frist .....	108
G. Rechtswegerschöpfung; Grundsatz der Subsidiarität .....	108
I. Erschöpfung des Rechtsweges .....	108
II. Grundsatz der Subsidiarität .....	109
H. Form .....	110
<b>2. Abschnitt: Begründetheit</b> .....	110
■ Check: Verfassungsbeschwerde .....	113
<b>6. Teil: Andere Verfahren vor dem BVerfG</b> .....	115
<b>1. Abschnitt: Das Organstreitverfahren,     Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG</b> .....	115
<b>2. Abschnitt: Die Abstrakte Normenkontrolle,     Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG</b> .....	117
<b>3. Abschnitt: Die konkrete Normenkontrolle,     Art. 100 Abs. 1 GG</b> .....	118



## 1. Teil: Hinweise zur Erstellung einer Grundrechts-Klausur

Bei der Bearbeitung von Klausurfällen sollten Sie in drei Arbeitsschritten vorgehen:

1. Schritt: Erfassen von **Sachverhalt** und Fallfrage,
2. Schritt: Erstellen einer **Gliederung**,
3. Schritt: **Niederschrift**.

Für die ersten beiden Schritte sollten Sie sich maximal 60 Minuten Zeit nehmen.

### 1. Abschnitt: Erfassen von Sachverhalt und Fallfrage

Den Sachverhalt, der die Grundlage der Klausurlösung bietet, und die Fallfrage bzw. den Bearbeitervermerk müssen Sie genau durchlesen und verstanden haben, bevor Sie mit dem nächsten Schritt, dem Erstellen der Gliederung, beginnen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Klausur falsch gelöst wird oder dass zu viel oder zu wenig (aus der Sicht des Aufgabenstellers) geprüft wird.

### 2. Abschnitt: Erstellen der Gliederung

#### A. Zweck der Gliederung

##### I. Übersicht

Um die Übersicht in der Klausurbearbeitung zu behalten, hat der Niederschrift zwingend eine Gliederung voranzugehen. Die sogenannte Lösungsskizze, die Sie nicht mit abgeben, ist später das Raster, das Ihnen eine strukturierte Niederschrift erst ermöglicht.

##### II. Vollständigkeit

Sind Angaben des Sachverhalts nicht verwertet oder haben Sie beim Lesen des Sachverhalts Probleme entdeckt (und am Rand des Sachverhalts oder auf einem Extrablatt vermerkt), die Sie in der Gliederung noch nicht „untergebracht“ haben, muss die Gliederung ggf. noch ergänzt oder auch partiell umgestellt werden.

### III. Problemgewichtung und Zeitmanagement

Zum Schluss überlegen Sie sich anhand der Gliederung, wo die wirklichen Probleme der Klausur und damit die (zeitaufwändigen!) Schwerpunkte in Ihrer Niederschrift liegen. Markieren Sie solche Stellen beispielsweise mit einem großen „P“ für „Problem“ oder benutzen Sie den Leuchtstift.

### B. Inhalt der Gliederung

Der Inhalt bzw. der Aufbau der Gliederung und auch der späteren Niederschrift hängen allein von der jeweiligen Fallfrage ab!

#### I. Materielle Fallfrage

Bei der materiell-rechtlichen Fallfrage wird ausschließlich danach gefragt, ob ein Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte verletzt wird. Hier wird in der Fallfrage (oder im Bearbeitervermerk) die Prüfung häufig auf bestimmte Grundrechte beschränkt, sodass natürlich auch nur diese anzusprechen sind.

In der Gliederung sollten Sie zunächst überlegen, in welcher Reihenfolge die Grundrechte zu prüfen sind (z.B. Freiheits- vor Gleichheitsrechten) und diese dann einzeln durchprüfen.

In der Gliederung sollten Sie dann in der Reihenfolge der Grundrechte nach Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung das Grundrecht prüfen. Dabei empfiehlt es sich, bereits in der Gliederung **kurz!** die wesentlichen Gedanken in Stichworten aufzuschreiben, damit gute Ideen nicht verloren gehen. Auch sollten Sie hier kenntlich machen, wo aus ihrer Sicht die Probleme des Falles stecken, um später in der Niederschrift auf diese besonders eingehen zu können.

#### II. Prozessuale Fallfrage

Bei prozessualen Fallfragen wird auch die Prüfung der Zulässigkeit verlangt. Klassische Fallfragen lauten dann z.B.:

*Hat die Verfassungsbeschwerde Erfolg?*

*Wie wird das BVerfG entscheiden? oder*

*A erhebt eine Verfassungsbeschwerde. Mit Erfolg?*

## II. Juristische Personen des Zivilrechts

Bei den juristischen Personen des Zivilrechts ist zunächst zu unterscheiden zwischen

- **ausländischen** juristischen Personen, die sich nach dem (klaren) Wortlaut des Art. 19 Abs. 3 GG **nicht** auf die Grundrechte berufen können, und den
- **inländischen** juristischen Personen, die dann grundrechtsfähig sind, wenn die Grundrechte **ihrem Wesen nach** auch auf die juristische Person anwendbar sind.

### 1. Die „Sitztheorie“

Die Abgrenzung zwischen einer inländischen und einer ausländischen juristischen Person wird vom BVerfG nach der sogenannten Sitztheorie vorgenommen. Befindet sich der Sitz der Hauptverwaltung in Deutschland, so handelt es sich um eine inländische juristische Person, befindet sich dieser außerhalb Deutschlands, dann handelt es sich um eine ausländische juristische Person.

***Anmerkung:** Die „Sitztheorie“ ist nach der Rspr. des EuGH zwar europarechtswidrig, wird aber vom BVerfG in st.Rspr. weiter angewandt (z.B. BVerfG NJW 2008, 670 f.). Daher sollte auch in einer Grundrechte-Klausur von der Sitztheorie ausgegangen werden.*

*Unklar und umstritten **war**, inwieweit die Grundrechte auf juristische Personen aus einem Mitgliedsstaat der EU anwendbar sind. Dies ist aber vom BVerfG geklärt worden, wonach auch juristische Personen aus einem Mitgliedsstaat der EU grundrechtsfähig sind (BVerfG, Beschl. v. 19.07.2011 – 1 BvR 1916/09).*

### 2. Wesensmäßige Anwendbarkeit

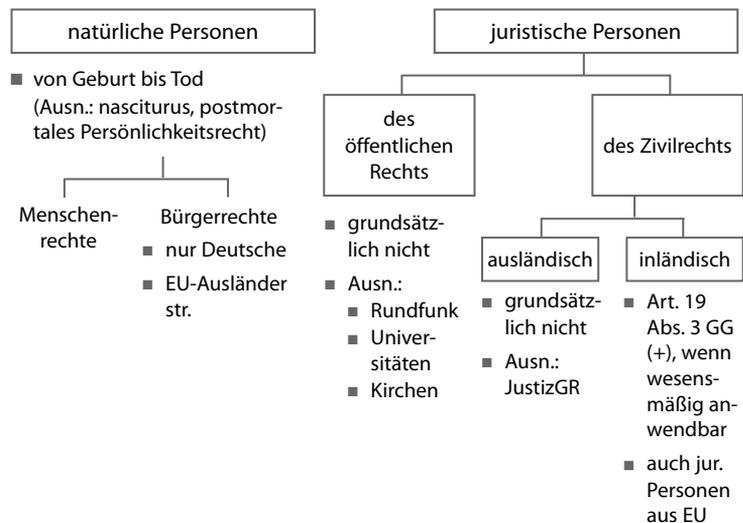
Ein Grundrecht ist seinem Wesen nach auf die juristische Person anwendbar, wenn eine **vergleichbare grundrechtstypische Gefährdungslage**, wie bei natürlichen Personen, vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Ausübung des jeweiligen Grundrechts auch kollektiv möglich ist, wie z.B. bei Art. 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, Abs. 2, 8, 9, 12, 14 GG. Keine Grundrechtsfähigkeit besteht im Hinblick auf Grundrechte, die nur individuell betätigt werden können bzw. die unmittelbar mit der menschlichen Person als solcher verbunden sind, wie z.B. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und Abs. 3, 4 Abs. 3, 6 GG.

Die – insbesondere früher vom BVerfG vertretene – **Lehre vom personalen Substrat** eignet sich weniger für Klausuren.

**Beispiel:** Eine GmbH kann Eigentümerin eines Grundstücks sein. Wenn der Staat die GmbH enteignet, dann ist die GmbH in ihrem Eigentumsrecht genauso betroffen wie eine natürliche Person, die Eigentümerin eines Grundstücks ist und enteignet wird. Dagegen kann man eine GmbH nicht erstechen, sodass eine vergleichbare grundrechtstypische Gefährdungslage hinsichtlich des Grundrechts auf Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) nicht gegeben ist.

Allerdings gibt es auch umstrittene Fragen. Ist z.B. das Recht der persönlichen Ehre als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) auf eine juristische Person anwendbar? Dagegen könnte sprechen, dass Art. 1 GG von der Würde „des Menschen“ spricht. Die h.M. wendet das Persönlichkeitsrecht als „sozialen Geltungsanspruch eines Wirtschaftsunternehmens“ (guter Ruf) aber auch auf juristische Personen an.

### Grundrechtsfähigkeit



1. Wer ist an die Grundrechte gebunden?
  1. An die Grundrechte sind gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rspr. gebunden.
2. Was meint „vollziehende Gewalt“?
  2. Der Begriff ist weit zu verstehen und meint die Verwaltung, aber auch die Regierung und Träger mittelbarer Staatsgewalt wie die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.
3. Gelten Grundrechte auch zwischen Privaten?
  3. Grundrechte gelten grundsätzlich nicht zwischen Privaten. Allerdings können Grundrechte (über die unbestimmten Rechtsbegriffe oder Generalklauseln des Zivilrechts) mittelbar gelten, sogenannte mittelbare Drittwirkung von Grundrechten.
4. Was meint „Grundrechtsberechtigung“ bzw. „Grundrechtsfähigkeit“?
  4. Gemeint ist die Fähigkeit, Träger eines Grundrechts zu sein.
5. Inwieweit kann die Grundrechtsfähigkeit einer natürlichen Person problematisch sein?
  5. Für Ausländer gelten die Bürger-/Deutschenrechte nicht. Sie können sich dann aber auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen.

Die Grundrechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod (Ausnahme: Recht auf Leben hinsichtlich des nasciturus; postmortales Persönlichkeitsrecht für Verstorbene).
6. Sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundrechtsfähig?
  6. Grundsätzlich nicht (Konfusionsargument). Ausnahmen sind anerkannt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG), die Universitäten (Art. 5 Abs. 3 GG) sowie die Religionsgesellschaften (Art. 4 GG).
7. Wie werden – i.S.d. Art. 19 Abs. 3 GG – inländische und ausländische juristische Personen unterschieden?
  7. Nach der sogenannten Sitztheorie. Maßgeblich ist der Sitz der Hauptverwaltung.
8. Wie ist der Begriff „Juristische Person“ im Art. 19 Abs. 3 GG zu verstehen?
  8. Der Begriff ist weiter gefasst als im Zivilrecht. Neben den „echten“ juristischen Personen (GmbH) fallen alle Zuordnungssubjekte von Rechtsnormen darunter, also auch teil- und nichtrechtsfähige Vereinigungen.
9. Wann können sich inländische juristische Personen des Zivilrechts auf die Grundrechte berufen?
  9. Inländische juristische Personen können sich auf die Grundrechte berufen, wenn diese ihrem Wesen nach auf die juristische Person anwendbar sind.
10. Wann ist das der Fall?
  10. Es werden zwei „Formeln“ vertreten. (Insbesondere) früher wurde nach dem personalen Substrat gefragt. Heute wird gefragt, ob sich die juristische Person in einer vergleichbaren grundrechtstypischen Gefährdungslage befindet.

## Prüfschema Art. 5 Abs. 1 GG

**I. Schutzbereich**

Werturteil oder Tatsachenbehauptung?

Tatsachen fallen unter Art. 5 Abs. 1 GG, wenn sie relevant für die Meinungsbildung oder untrennbar mit einem Werturteil verbunden sind.  
Ausnahme: bewusst unwahre oder erwiesen unwahre Tatsachen.

**II. Eingriff**

Unmittelbar oder mittelbar

**III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung****1. Beschränkungsmöglichkeiten**

Qualifizierter Gesetzesvorbehalt, Art. 5 Abs. 2 (u. Abs. 1 S. 3) GG:  
„allgemeines“ Gesetz, Recht der persönlichen Ehre oder Jugendschutz

**2. Eingriff von den Schranken gedeckt?****a) Normfehler**

(Ebene des einfachen Gesetzgebers, Stichwort: Gesetzesvorbehalt)

**aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit****bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit****(1) Besondere Schrankenforderungen:**

Art. 5 Abs. 2 GG, Gesetz zum Ehrenschatz, Jugendschutz oder

„allgemeines“ Gesetz – Auslegung insoweit streitig:

Sonderrechtslehre (Meinungsneutralität)

Güterabwägungslehre (Schutz von Gemeinschaftsgütern, die gegenüber der Meinungsfreiheit vorrangig sind)

BVerfG: beides, im Rahmen der Güterabwägung dabei Berücksichtigung der Bedeutung der Meinungsfreiheit (Wechselwirkungslehre)

Vorschlag: hier nur Sonderrechtslehre, Abwägung (einschl. Wechselwirkungslehre) im Rahmen der Verhältnismäßigkeit

Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG (Zensurverbot – nur bei Anlass prüfen)

**(2) Allgemeine Schrankenforderungen, insbesondere:**

Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG nicht anwendbar

Verhältnismäßigkeit (Wechselwirkungslehre)

**b) Anwendungsfehler**

(die VO, Satzung, der VA, das Gerichtsurteil aufgrund des Gesetzes)

**aa) Formelle Rechtmäßigkeit** (oft kein Anlass zur Prüfung)**bb) Materielle Rechtmäßigkeit**

Voraussetzungen der Rechtsgrundlage (Berücksichtigung der aus dem Kontext heraus möglichen Deutungen)

Verhältnismäßigkeit

**Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG**

Meinung

Information

Presse

Rundfunk

Film

Schranken: Art. 5 Abs. 2 GG, insbesondere „allgemeine Gesetze“

**Schranken-Schranken**

- normale (Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit, etc.)
- Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG (Zensurverbot)

**Wenn Sie mehr wissen wollen:**

*AS-Skript Grundrechte (2015), Rn. 219 ff. (zu den Kommunikationsfreiheiten)*

**Klausurtyp:**

*AS-FallSkript Grundrechte/Staatsorganisationsrecht (2016),  
Fälle 7, 8*

## 5. Teil: Die Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist das häufigste Verfahren vor dem BVerfG. So wurden im Jahre 2011 von insgesamt 6.208 Verfahren alleine 6.036 Verfassungsbeschwerden erhoben.

grundrechtsgleiche Rechte = die in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG genannten, vgl. 4. Teil

Das BVerfG entscheidet gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG über Verfassungsbeschwerden, die von **jedermann** mit der **Behauptung** erhoben werden können, durch die **öffentliche Gewalt** in einem seiner **Grundrechte** oder **grundrechtsgleichen Rechte** verletzt zu sein. Sie ist erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

### 1. Abschnitt: Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

#### Aufbauschema zur Verfassungsbeschwerde

##### A. Zulässigkeit

- I. **Zuständigkeit des BVerfG**, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG
- II. **Ornungsgemäßer Antrag**, §§ 23, 92 BVerfGG  
(nur bei Anlass)
- III. **Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG**  
(„jedermann“)
- IV. **Prozessfähigkeit** (nur bei Anlass)
- V. **Tauglicher Beschwerdegegenstand, § 90 Abs. 1 BVerfGG**  
(„Akt der öffentlichen Gewalt“)
- VI. **Beschwerdebefugnis, § 90 Abs. 1 BVerfGG**
  1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung
  2. selbst, gegenwärtig, unmittelbar betroffen
- VII. **Rechtswegerschöpfung**
  1. Rechtsweg erschöpft, § 90 Abs. 2 BVerfGG
  2. Grundsatz der Subsidiarität
- VIII. **Frist, § 93 BVerfGG**

##### B. Begründetheit

- (+), wenn der Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt ist